



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 13. Juli 2022

Nr. 10

Inhalt

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f
 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Ertüchtigung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung
 Etzenricht – Grafenwöhr Ltg. Nr. O29
 Vorhabensträgerin: Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
 Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-50 90

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2022 91



Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Ertüchtigung der 110 kV-Hochspannungsfreileitung

Etzenricht – Grafenwöhr Ltg. Nr. O29

**Vorhabensträgerin: Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg
Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-50**

Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen wurden in den letzten Jahren die Freileitungsnormen angepasst und u. a. die Anforderungen an die Standfestigkeit von Freileitungsmasten erhöht. Dabei wurden auch Eis- und Windlastzonen in einer deutschlandweiten Karte festgelegt, welche den graduellen Unterschied der Belastungen von Freileitungen bei Wind und / oder bei Schnee- und Eisanbackungen abbilden. In Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht hat die Bayernwerk Netz GmbH daher unter Anwendung der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 (FNN-Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.) auch die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Etzenricht – Grafenwöhr Ltg. Nr. O29 überprüft, um Masten zu identifizieren, an die aufgrund ihres Standorts höhere Zuverlässigkeitsanforderungen zu stellen sind, um die Gefährdung Dritter zu vermeiden. Dabei wurden bei der 110 kV-Leitung Grafenwöhr – Etzenricht 18 Masten identifiziert, an denen Ertüchtigungsmaßnahmen aufgrund der Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden müssen. Insgesamt sind 11 Mastverstärkungen (Mast Nr. 10, 13, 19, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 43, 56), 4 Mastverstärkungen mit Erhöhungen (Mast Nr. 5, 11, 14, 18) und 3 Ersatzneubauten (Mast 2, 12a, 55) erforderlich.

Bei den Mastverstärkungen werden die Masthöhe, die Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten nicht verändert.

Bei den Ersatzneubaukasten werden die Ausführung als Stahlgittermast und das Mastbild als Donaumast beibehalten. Die Erdaustrittsmaße verringern sich im Rahmen des Ersatzneubaus. Der bisher als Tragmast ausgeführte Mast 2 wird durch einen Abspannmast ersetzt. Dessen Masthöhe wird geringfügig von 41,80 m auf 43,30 m erhöht. Mast 12a und 55 werden wieder als Tragmaste ausgeführt. Der Mast 12a wird auf 46,30 m, Mast 55 von 31,80 m auf 40,30 m (Steigerung um 26,7 %) erhöht.

Bei den Masterrhöhungen wird die derzeitige Ausführung als Stahlgittermast, das Mastbild und die Aufhängung der Isolatorketten beibehalten. Die Masten Nr. 11, 14, und 18 werden jeweils um 2 m erhöht, der Mast 5 um 4 m. Damit ist die Höhendifferenz bei jedem der vorstehend genannten Masten kleiner als 20 %, mit Ausnahme von Mast 5 auch kleiner als 10 %. Die Erdaustrittsmaße der zu erhöhenden Masten werden nicht vergrößert.

Es ergeben sich keine Veränderungen der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen.

Die Masten Nr. 10, 11, 12a, 18, 19, 32, 33 sowie 36 – 39 liegen im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“. Die Masten Nr. 39 und 14 liegen befinden sich in bzw. an einem geschützten Biotop, in welches baubedingt eingegriffen wird. Die Masten Nr. 18, 19, 36, 37, 38, 39 und 43 liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Haidenaab“; die Masten Nr. 43, 55 und 56 liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Creußen“.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 i. V. m. Anlage 3 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Unter Einhaltung der Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es entstehen vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und Umfang als unerheblich einzustufen sind. Anlagebedingte Auswirkungen durch die Erhöhung der jeweiligen Masten sind geringfügig. Die Masterrhöhung von mehr als 20 % an Mast Nr. 55 löst keine Betroffenheit kollisionsempfindlicher Vogelarten aus. Die durchschnittliche Masthöhe der Leitung O29 erhöht sich um weniger als 0,5 m. Der Mast Nr. 55 liegt in keinen hinsichtlich der Landschaftsbildes empfindlichen oder hoch bewerteten Räumen. Die Wahrnehmbarkeit der Erhöhung für den durchschnittlichen Betrachter ist aufgrund des Standorts in einer Gehölzkulisse gering. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet 6237-371 schließt eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele aus, da es sich ausschließlich um temporäre baubedingte Beeinträchtigungen handelt und keine Lebensraumtypen bzw. Habitate betroffen sind. Der baubedingte Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop ist ebenso aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Dasselbe gilt für die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“. Erhebliche Auswirkungen auf die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete konnten nicht festgestellt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Betroffenheit für naturschutzfachlich sensible Flächen bzw. artenschutzrechtlich relevante Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vermieden werden. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Stabsstelle Energiewirtschaft, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Zi. Nr. A 122 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1495 eingeholt werden.

Regensburg, 28. Juni 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.881.800,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.719.700,00 €

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.996.400,00 €
	in den Aufwendungen mit	7.119.000,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	3.249.355,00 €
	in den Ausgaben mit	3.249.355,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.051.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.435.840,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	307.680,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 82.048,00 €)	246.144,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	61.536,00 €
	<u>2.051.200,00 €</u>

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.008.700,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	706.090,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	151.305,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 40.348,00 €)	121.044,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	30.261,00 €
	<u>1.008.700,00 €</u>

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 9. Mai 2022 Az. ROP-SG12-1512.2-6-9-7 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 23. Mai 2022
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender